



DS-Nr.: 24/SVV/0612

Antrag „Ortsbeirat legt Feststellungsklage ein, dass Kolonnenweg am Westufer gewidmet ist“

OBR Groß Glienicke am 28.05.2024, TOP 6.7

Stellungnahme der Verwaltung

Der Antrag kann nicht rechtswirksam beschlossen werden.

Nachdem bereits unklar ist, an welchem Gericht und gegen wen der Ortsbeirat eine solche Klage überhaupt einreichen sollte, kommt ihm in keiner denkbaren Konstellation eine zur Umsetzbarkeit des Antrags notwendige Klagebefugnis gegenüber Dritten zu. Der Ortsbeirat ist nach Brandenburgischer Kommunalverfassung kein Organ mit eigenen Klagerechten im Außenverhältnis.

Aus der rechtlichen Stellung des Ortsbeirats heraus wäre allenfalls ein Prüfauftrag an den Oberbürgermeister beschlussfähig, ob die Landeshauptstadt Potsdam mit ausreichenden Erfolgsaussichten gegen eine existierende Sperrung des historischen Postenwegs Klage einreichen könnte, indem sie sich auf eine bestehende Widmung des Wegs beruft. Die Frage, ob der Weg gewidmet gewesen ist, wurde aber bereits im Jahr 2010 hinlänglich von der Verwaltung geprüft. Diese Prüfung ergab, dass keine Widmung bestanden hat. Dementsprechend ist die Verwaltung auch stets gegen Sperrungen nach Bauordnungs- und Naturschutzrecht und nicht nach Straßenrecht vorgegangen.